

## **Nutzungsbedingungen Veranstaltungszentrum *Schafhof Wiesentheid***

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Raumnutzungsvertrags. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten.

### **1. Grundsatz der Neutralität**

Der Vermieter ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazugehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Der Mieter versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele zu verfolgen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist sind in unseren Räumen untersagt.

### **2. Nutzung der Veranstaltungsräume**

Die überlassenen Räume dürfen nur zu den im Mietvertrag unter § 1 festgeschriebenen Veranstaltungen genutzt werden. Eine andere oder zusätzliche Nutzung bedarf der besonderen Genehmigung des Vermieters. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 100 Personen nicht überschritten wird. Der Mieter ist für die Einhaltung verantwortlich. Untervermietung und Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte oder andere Veranstalter sind grundsätzlich nicht gestattet. In allen Räumen sind aus feuerpolizeilichen Gründen Rauchen und offenes Licht nicht erlaubt.

### **3. Veranstaltungsablauf**

Zur Gewährleistung einer geordneten Veranstaltungsdurchführung seitens des Vermieters verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, einen detaillierten Ablaufplan (Raum/Zeit/Technik etc.) vorzulegen. Die dem Vermieter durch Nichteinhaltung der Frist entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Mieters.

### **4. Mitteilungspflicht des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages, der Nutzungsbedingungen und der Hausordnung auch bei den TeilnehmerInnen zu gewährleisten. Er muss die Teilnehmer in geeigneter Form über die Hausordnung, die Nutzungsbedingungen und den Raumnutzungsvertrag sowie deren Einhaltung informieren.

### **5. Zustand des Mietobjektes**

Das Mietobjekt wird in dem Zustand übernommen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Inbesitznahme befindet. Bei der Übergabe des Mietobjektes bereits bestehende Schäden sind vom Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **6. Zutritt des Vermieters und Weisungsrecht**

Die zuständigen Beauftragten des Vermieters haben jederzeit Zutritt zu allen Teilen des Mietobjektes. Während der Nutzung ist deren Anweisungen Folge zu leisten.

#### **7. Veränderungen am Objekt, Störungen, Höhere Gewalt.**

Der Vermieter leistet für Veränderungen am Mietobjekt sowie für Störungen in der Benutzung keine Gewähr. Der Mieter trägt alle Gefahren, die mit der Benutzung der Räume und mit dem Publikumsverkehr von, zu und in das Mietobjekt zusammenhängen. Falls der Mieter infolge höherer Gewalt das Verfügungsrecht über das Mietobjekt nicht mehr ausüben kann, stehen ihm keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Vermieter zu.

#### **8. Haftung / Schäden**

Der Mieter haftet auch für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten durch ihn, seine Vertreter, Bevollmächtigten, seine Angestellten, Besucher usw. entstehen. Alle Schäden sind dem Vermieter unverzüglich und schriftlich zu melden. Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, sich von seiner Haftpflicht durch Berufung auf § 83 Abs. 1 Satz 2 BGB zu befreien. Er kommt insbesondere für alle Ansprüche auf, die von Dritten für erlittene Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter erhoben werden. Der Mieter wird etwaige Urteile aus Schadenersatzprozessen gegen den Vermieter gegen sich gelten lassen bzw. die Prozessführung anstelle des Vermieters übernehmen. Schäden, die am Mietobjekt (Gebäude, Einrichtung und Außenanlagen) entstehen, lässt der Vermieter beheben und stellt dem Mieter die dafür angefallenen Kosten in Rechnung. Die Überwachung des Mietobjektes sowie der dort befindlichen Sachen und Einrichtungen obliegt während der Veranstaltungsdauer ausschließlich dem Mieter. Der Vermieter übernimmt für etwa eintretende Verluste und Schäden keinerlei Haftung oder Entschädigungspflicht. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

#### **9. Hausordnung**

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

#### **10. Behördliche Genehmigungen, Aufführungsrechte**

Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen noch dem Ansehen des Vermieters abträglich sein. Etwas erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Anordnungen usw. hinsichtlich der Benutzung des Mietobjektes werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Die für die Nutzung des Mietobjektes maßgeblichen Vorschriften (z.B. Fassungsvermögen des Mietobjektes) sind genauestens zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass für die von ihm in dem Mietobjekt vorgesehene Veranstaltung

die behördlichen Genehmigungen oder andere erforderliche Genehmigungen rechtzeitig beantragt und erteilt werden. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

**11. Beachtung des Feiertagsgesetzes**

Bei Konzerten, Theateraufführungen und ähnlichen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu berücksichtigen

**12. Ordnungs- und Sicherheitspersonal**

Der Mieter verpflichtet sich, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vor, während und nach der Veranstaltung sowie für das erforderliche Personal selbst zu sorgen. Er ist für das Freihalten der Feuerwehrebewegungsflächen um und am Mietobjekt verantwortlich.

**13. Rückgabe der Räume**

Nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens mit Ablauf der Mietdauer hat der Mieter das Mietobjekt in demselben Zustand, in welchem es ihm übergeben wurde, wieder zurückzugeben. Die Rückgabe ist vom Vermieter zu bestätigen. Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Macht der Vermieter von der Möglichkeit Gebrauch, so wird jegliche Haftung für dadurch entstanden Schäden oder Verluste ausgeschlossen.